

Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Kraftfahrversicherung,



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolize sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung



Was ist versichert?

Versichert sind Unfälle im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen sowie dem Einweisen des Fahrzeuges. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert. Unfälle sind Ereignisse, die plötzlich von außen auf die versicherte Person einwirken und gleichzeitig unfreiwillig zu einer Gesundheitsschädigung führen.

Folgende Leistungen können versichert werden:

- Unfalltod
- Dauernde Invalidität
- Taggeld bei dauernder oder vorübergehender Invalidität für die Dauer vollständiger Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch 365 Tage innerhalb von 2 Jahren
- Heilkosten, die zur Behebung von Unfallfolgen aufgewendet wurden (zB Kosten für Verletztentransport, erstmalige Anschaffung von Gliedmaßen und Zahnersatz)

Taggeld und Heilkosten sind in der Variante Insassenunfall für Lenker nicht versicherbar.

Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag. Diese gilt je nach von Ihnen gewählter Versicherungsart:

- Pauschal für das versicherte Fahrzeug (Pauschalssystem)
- Für jeden einzelnen kraftfahrrechtlich genehmigten Platz (Platzsystem),
- Für namentlich bezeichnete Personen unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
- Insassenunfall für Lenker



Was ist nicht versichert?

Unfälle

- ✗ bei der Vorbereitung oder Begehung vorsätzlicher, gerichtlich strafbarer Handlungen
- ✗ bei der Teilnahme an einem Auto- oder Motorradrennen oder dazugehörigen Trainingsfahrten
- ✗ im Zusammenhang mit Kriegsereignissen, inneren Unruhen und Aufruhr
- ✗ durch ionisierende Strahlung
- ✗ bei Fahrten, die ohne Willen des Fahrzeugverfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden
- ✗ die der Versicherte infolge eines ihn treffenden Herzinfarktes oder Schlaganfalles erleidet
- ✗ durch eine Bewusstseinsstörung, zB Ohnmacht



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Kein Versicherungsschutz, eingeschränkter Versicherungsschutz oder eine Regressmöglichkeit des Versicherers bestehen, wenn

- ! der Lenker alkoholisiert oder suchtgiftbeeinträchtigt fährt.
- ! wenn der Lenker nicht über die entsprechende Lenkerberechtigung verfügt.
- ! mehr Personen als zulässig befördert werden.
- ! wenn bei Wechselkennzeichen jenes Fahrzeug benützt wird, an dem keine Kennzeichentafeln angebracht sind.
- ! Schon vor dem Versicherungsfall bestehende Gebrechen und Krankheiten reduzieren die Leistung entsprechend Ihrem Einfluss auf die Unfallfolgen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht in Europa im geografischen Sinn.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Vertragliche Vereinbarungen sind einzuhalten.
- Die Versicherungsprämien sind fristgerecht zu zahlen.
- Der Versicherungsfall ist unter Beachtung der vereinbarten Fristen (innerhalb einer Woche, bei Todesfall innerhalb von drei Tagen) so schnell wie möglich zu melden.
- Ärztliche Hilfe und Behandlungen sind unverzüglich in Anspruch zu nehmen und bis zum Abschluss des Heilverfahrens fortzusetzen.
- Es ist an der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen mitzuwirken (zB Erteilung sachdienlicher Auskünfte, Überlassung von Originalbelegen).



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.